

<h1>Frank Hartmann</h1> <p><b>Rechtsanwalt</b></p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:kanzlei@rae-hartmann.de">kanzlei@rae-hartmann.de</a></p> <p><a href="http://www.fulda-fachanwalt.de">www.fulda-fachanwalt.de</a></p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p><b>Rechtsanwältin</b></p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:heieis@rae-hartmann.de">heieis@rae-hartmann.de</a></p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

## Widerrufsmöglichkeit des Mieters auch bei Renovierungszusage

Hat der Mieter eine Renovierungs- oder Reinigungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, muss er erst unter Fristsetzung aufgefordert werden, die Arbeiten auszuführen.

Unterschreibt der Mieter dann aber in einem Übergabeprotokoll, dass die Arbeiten von einer Fachfirma ausgeführt werden dürfen und die Kosten mit der Kautionsverrechnung verrechnet werden können, entfällt die Fristsetzung.

Widerruft der Mieter dann aber später wirksam die Vereinbarung, kann die Fristsetzung zumeist nicht mehr nachgeholt werden, denn die Arbeiten sind meistens schon erledigt. Dann muss der Mieter keine Zahlung leisten.

Ein solcher Widerruf ist aber nur möglich, wenn der Mieter Verbraucher ist und der Vermieter Unternehmer. Als mietrechtlicher Unternehmer gilt ein Vermieter aber schon dann, wenn der organisatorische und zeitliche Aufwand der Vermietungstätigkeit einen planmäßigen Geschäftsbetrieb erfordert. Dies kann schon bei mehreren vermieteten Wohnungen der Fall sein.